

Verein FREUNDSCHAFT OHNE GRENZEN

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundschaft ohne Grenzen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leinsweiler, er ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Namenszusatz „e.V.“.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Absatz 2 Nrn. 13 AO)
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege von freundschaftlichen Kontakten und Austausch zwischen Deutschland und Frankreich im Rahmen eines Freundschaftspakts zwischen Noyers-sur-Serein (89310, Burgund) und Leinsweiler in Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde Leinsweiler.
3. Die Umsetzung der vorgenannten Aufgaben und Ziele des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
8. Der Verein ist überparteilich und konfessionsunabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen sowie von Personenvereinigungen erworben werden.
2. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
5. Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist unaufgefordert bis spätestens 31. Januar jeden Jahres zu entrichten. Bei Verzug ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6. Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:

- a. der*die Vorsitzende
 - b. der*die stellvertretende Vorsitzende
 - c. der*die Schatzmeister*in
 - d. bis zu 4 Beisitzer*innen
 - e. ein vom Ortsgemeinderat zu benennendes Ratsmitglied

2. Der Vorstand, (mit Ausnahme des Ratsvertreters/in) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Das Ratsmitglied ist Kraft Amtes Mitglied des Vorstands.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende und der*die stellvertretende Vorsitzende, sie vertreten den Verein jeweils allein.

5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. (Ein Vorstandsmitglied hat gem. §§ 27 u. 670 BGB Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen.)

6. Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Festsetzung der Tagesordnung und die Leitung der Mitgliederversammlung.

7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

8. Die Bestimmungen in § 7 Abs. 3 zur virtuellen Versammlung sowie § 7 Abs. 7 zur schriftlichen Beschlussfassung gelten auch für den Vorstand.

9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, stattfinden und ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Kommt wegen ungenügender Beteiligung ein Beschluss nicht zustande, so ist die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

3. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen, die Mitgliederversammlung auch in virtueller oder hybrider Form einzuberufen. In diesem Fall muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt (§ 37 BGB).

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, leitet das älteste anwesende Mitglied die Versammlung.

6. Bei Abstimmungen zählt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, (Enthaltungen zählen nicht mit.)

7. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

8. Beschlüsse können auf Initiative des Vorstands auch ohne Versammlung gefasst werden, sofern

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden (per Post, Fax, digital per Email, App o. SMS).
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben
- die inhaltlichen Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden

9. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und dem/r Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Das gilt entsprechend auch für Umlaufbeschlüsse.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen zum Vorstand
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen

Ergänzend hierzu wird der/die 1. Vorsitzende bevollmächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder die Finanzbehörde zur Behebung von Beanstandungen bzw. Zwischenverfügungen fordert.

- Auflösung des Vereins.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen, die Mitglieder nur mit ihren Beiträgen.

§ 10 Datenschutzbestimmungen

Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) und nutzt sie zur Erfüllung seiner Aufgaben.

Für das Beitragswesen wird gegebenenfalls die Bankverbindung (IBAN, BIC) des Mitglieds gespeichert.

Während Veranstaltungen des Vereins werden Film- und Fotoaufnahmen zur Dokumentation und für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins gemacht. Das Mitglied erklärt sich mit der Nutzung der Aufnahmen für die vorgenannten Zwecke einverstanden, sofern es nicht zuvor der Nutzung gegenüber dem Vorstand schriftlich widersprochen hat.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des gesamten Vereinsvermögens beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

Ein Absinken der Mitgliederzahl auf sieben Mitglieder oder weniger hat nicht die Auflösung des Vereins zur Folge.

Bei Auflösung oder gerichtlicher Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Leinsweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung in Leinsweiler, am 5.9.2024 verabschiedet.